



# **Weiterentwicklung regionale Kulturförderung**

*Entwurf Änderung des Kulturförderungsgesetzes*



## **Zusammenfassung**

**Die Förderung von regionalen Kulturprojekten auf Gesuch hin soll in die Verantwortung der Gemeinden übergehen und mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Deshalb ist das Kulturförderungsgesetz anzupassen.**

Die Verantwortung für die regionale Kulturförderung auf Gesuch hin soll im Kanton Luzern den Gemeinden übergeben werden. Deren Unterstützung für regional bedeutende Kulturprojekte soll durch einen Beitrag des Kantons gestärkt werden, um so eine effiziente und in der Region verankerte Kulturförderung sicherzustellen, wie im Planungsbericht über die Kulturförderung ([B 103](#) vom 4. Februar 2014) vorgesehen.

Die regionale Kulturförderung wurde in enger Kooperation mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET) sowie der Regionalkonferenz Kultur Luzern (RKK) im ganzen Kantonsgebiet konzipiert. Die vier Regionen Luzern West, LuzernPlus, Sursee-Mittelland und Idee Seetal haben ab 2016 bis 2019 die Förderstrukturen in Pilot- und Umsetzungsphasen eingeführt; diese Strukturen haben sich seither bewährt.

Nach erfolgreichem Abschluss der dreijährigen Pilotphase und Zustimmung aller vier Regionen zur Einführung der regionalen Kulturförderung müssen nun die gesetzlichen Grundlagen für die definitive Umsetzung geschaffen werden, insbesondere für die Übertragung der Aufgabe an die Regionen und für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge. Für das Vorhaben muss das Kulturförderungsgesetz geändert werden.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zeigen eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung. Deren Einführung wird als ein wirksames Mittel zur Förderung einer vielseitigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton erachtet und die Rolle des Kantons als Mitfinanzierer begrüsst.

Mit dem in der Kantonsratssession vom 18. Mai 2020 teilweise erheblich erklärten Postulat P 294 von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter erhielt unser Rat den Auftrag zu prüfen, ob sich der Kanton künftig nicht nur an Projekten von regionaler Bedeutung finanziell beteiligen soll, sondern zusätzlich auch an der Strukturförderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen.

Unser Rat kam nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss, dass kantonale Strukturbeiträge an Kulturinstitutionen mit regionaler Ausstrahlung der bestehenden und bewährten Aufgabenteilung in der Kulturförderung widersprechen. Während der Kanton die fünf Kulturinstitutionen mit überregionaler und nationaler Ausstrahlung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe fördert und mehrheitlich finanziert, sollen die Gemeinden und Regionen weiterhin für die Kulturinstitutionen mit regionaler oder lokaler Ausstrahlung zuständig bleiben, wie es der heutigen Aufgabenteilung entspricht. Eine künftige und zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons würde eine Abgeltung über den innerkantonalen Finanzausgleich bedingen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                         |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Ausgangslage .....</b>                                                                             | <b>4</b>  |
| 1.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern .....                                                          | 4         |
| 1.2 Die Regionalkonferenz Kultur.....                                                                   | 4         |
| 1.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014.....                                                   | 5         |
| 1.4 Projekt- und Personenförderung im regionalen Rahmen.....                                            | 6         |
| 1.5 Weitere Entwicklungen.....                                                                          | 6         |
| <b>2 Aufbau und Einführung der regionalen Kulturförderung .....</b>                                     | <b>6</b>  |
| 2.1 Überblick.....                                                                                      | 6         |
| 2.2 Aufbau in enger Zusammenarbeit mit Regionen .....                                                   | 7         |
| 2.3 Finanzierung .....                                                                                  | 7         |
| 2.4 Evaluation .....                                                                                    | 7         |
| <b>3 Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung.....</b>                                          | <b>8</b>  |
| 3.1 Umsetzung im ganzen Kanton Luzern .....                                                             | 8         |
| 3.2 Förderkriterien.....                                                                                | 10        |
| 3.3 Regionale Kulturkommissionen .....                                                                  | 11        |
| 3.4 Die Rolle des Kantons: Mitfinanzieren und Beraten.....                                              | 11        |
| <b>4 Ergebnis der Vernehmlassung .....</b>                                                              | <b>12</b> |
| 4.1 Vernehmlassungsverfahren .....                                                                      | 12        |
| 4.2 Vernehmlassungsergebnis.....                                                                        | 12        |
| 4.3 Regionale Kulturförderung als wirksames Förderinstrument .....                                      | 12        |
| 4.4 Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung .....                                    | 14        |
| 4.5 Rolle des Kantons und Finanzierungsbeteiligung «Kulturfranken» .....                                | 15        |
| 4.6 Abschliessende Bemerkungen zur Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung .....               | 16        |
| 4.7 Postulat über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter ..... | 17        |
| 4.7.1 Postulat P 294.....                                                                               | 17        |
| 4.7.2 Ergebnisse .....                                                                                  | 17        |
| 4.7.3 Haltung des Regierungsrates.....                                                                  | 19        |
| 4.8 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft .....                         | 20        |
| <b>5 Finanzielle Auswirkungen .....</b>                                                                 | <b>20</b> |
| <b>6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen .....</b>                                                        | <b>21</b> |
| <b>7 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses .....</b>                                                | <b>21</b> |
| <b>8 Antrag.....</b>                                                                                    | <b>21</b> |
| <b>Entwurf .....</b>                                                                                    | <b>22</b> |

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes über die Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Die Kulturförderung im Kanton Luzern**

In den letzten dreissig Jahren bewegte sich im Kanton Luzern im Bereich der Kulturförderung viel. Ein erster Planungsbericht entstand 1991 vor dem Hintergrund der Realisierung des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) durch die Stadt Luzern, worauf 1994 der Erlass des Kulturförderungsgesetzes folgte.

Das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. [402](#)) ist die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der kantonalen Kulturförderung. Für die Erfüllung der im Gesetz genannten Aufgaben stehen dem Kanton verschiedene Instrumente zur Verfügung. Neben der Förderung von Projekten, Produktionen und Veranstaltungen, der Vergabe von Werkbeiträgen im Rahmen von Wettbewerben oder von Auszeichnungen für besondere Leistungen sowie dem Ankauf von Werken, ist seit 2008 auch die Unterstützung der grossen Kulturbetriebe durch den Zweckverband gesetzlich geregelt. Darüber hinaus führt der Kanton das Historische Museum und das Natur-Museum und bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.

Für die Neuregelung der Finanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe zwischen der Stadt Luzern und dem Kanton legten wir Ihrem Rat am 1. April 2021 die [Botschaft B 70](#) vor. Dem neuen Kostenteiler und der damit einhergehenden Änderung des Kulturförderungsgesetzes stimmte Ihr Rat in der Schlussabstimmung der Session vom 25. und 26. Oktober 2021 mit 94 zu 19 Stimmen zu. Am 1. Januar 2023 wird die Änderung in Kraft treten, und der Schlüssel für die Finanzierung der Betriebsbeiträge an die grossen Kulturinstitutionen wird schrittweise angepasst, bis er das Verhältnis von 60 Prozent zulasten des Kantons und 40 Prozent zulasten der Stadt erreicht.

### **1.2 Die Regionalkonferenz Kultur**

Die Regionalkonferenz Kultur (RKK) als dritte Partnerin der Kulturförderung neben Stadt und Kanton entstand 1987 zuerst als loser, freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden, die vor allem zur Finanzierung des Theaters (heute Luzerner Theater) sowie des Orchesters (heute Luzerner Sinfonieorchester) beitrugen. Heute gehören die Gemeinden Dierikon, Emmen, Horw, Kriens, Malters, Meggen, Rothenburg, Schwarzenberg, Stadt Luzern und Weggis der RKK an.<sup>1</sup> Die Gemeinden der RKK trugen zu Beginn 10 Prozent (ca. 2 Mio. Fr. jährlich) der Subventionskosten von Theater und Orchester.

<sup>1</sup> Im Sinne einer Übergangsregelung partizipieren 2022 folgende Gemeinden an der Projektförderung der RKK: Adligenswil, Ebikon, Greppen, Inwil, Udligenswil und Vitznau.

Bis 2008 war auch der Kanton Luzern Mitglied in der RKK. Mit der Schaffung des Zweckverbandes übernahm er einen grossen Teil der Kosten für Theater und Orchester nicht nur von der Stadt Luzern, sondern auch von den Gemeinden der RKK, welche dadurch um rund 2 Millionen Franken entlastet wurden. Deshalb entlastete sich der Kanton im Gegenzug bei seiner bisherigen Förderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen und Festivals um rund 530'000 Franken. Diese Aufgabe übernahm die RKK, die mit Strukturbeiträgen bis heute die finanzielle Mitverantwortung für diese Institutionen trägt.

In den letzten Jahren kam die RKK vermehrt unter finanziellen Druck, dies nach Austritten von Udligenswil, Greppen, Adligenswil und Buchrain und nach Kündigungen von Root, Hergiswil (NW) oder jüngst Ebikon. Zur Diskussion gestellt wurde weniger die Förderung von Kulturprojekten auf Gesuch hin, sondern vielmehr die gemeinsame Finanzierung der regionalen Kulturhäuser wie des Kleintheaters Luzern, der Kunstplattform akku in Emmenbrücke, des Museums Bellpark in Kriens oder des Südpols Luzern mittels Strukturbeiträgen. Per 2023 sollen die Aufgaben und die Finanzierung der heutigen regionalen Kulturförderung der RKK in den Gemeindeverband LuzernPlus integriert werden. Der definitive Entscheid wurde an der Delegiertenversammlung von LuzernPlus am 13. Mai 2022 sowie an der Plenarkonferenz der RKK am 31. Mai 2022 gefasst.

Bei der Förderung von Einzelprojekten auf Gesuch hin engagierten sich hingegen weiterhin sowohl der Kanton als auch die RKK und die ihr angeschlossenen Gemeinden. Die Stadt Luzern richtet unabhängig von dieser Aufgabenentflechtung Beiträge in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken pro Jahr an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung innerhalb der Stadt aus. Deshalb beteiligt sich die Stadt auch nicht an der Finanzierung der Strukturbeiträge der RKK.

### **1.3 Der Planungsbericht Kulturförderung von 2014**

Ausgelöst durch die Diskussionen um die Salle Modulable erklärte Ihr Rat im Juni 2010 die [Motion M 664](#) von Nino Froelicher erheblich. Darin wurde ein Planungsbericht zur Kulturförderungsstrategie des Kantons Luzern verlangt. Denn es wurde befürchtet, dass die damalige Projektidee einer Salle Modulable die kantonale Kulturförderung «über den Haufen» werfen könnte.

Der [Planungsbericht B 103](#) über die Kulturförderung vom 4. Februar 2014 (nachfolgend Planungsbericht Kultur 2014) bot eine umfassende Auslegeordnung und Analyse der bestehenden Kulturförderung. In folgenden Bereichen wurde dabei ein Handlungsbedarf erkannt:

- Neue Theater-Infrastruktur,
- Erweiterung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe,
- Erweiterung der Aufgabenteilung auf die verschiedenen Förderebenen,
- Stärkung der Kultur auf der Landschaft und Regionalisierung der Kulturförderung,
- Schwerpunktsetzung durch Ausschreibungen der selektiven Produktions- und Werkförderung durch den Kanton.

Im Planungsbericht wurden deshalb sowohl für die verschiedenen Kultursparten als auch für die verschiedenen Kulturorganisationen und -träger im Kanton konkrete Massnahmen vorgeschlagen, namentlich für die grossen Kulturinstitutionen, die freien Kulturschaffenden und für Kooperationsprojekte.

## 1.4 Projekt- und Personenförderung im regionalen Rahmen

Im Bereich der Projekt- und Personenförderung wurden im Planungsbericht Kultur 2014 folgende Massnahmen zur Weiterentwicklung vorgeschlagen, um einerseits die Kultur auf der Landschaft und in der Agglomeration der Stadt Luzern zu stärken und andererseits klare Förderzuständigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu erreichen:

- *Regionale Kulturförderung*: Die bisherige Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte auf Gesuch hin sollte in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen. Der Kanton Luzern sollte sich mittels Beiträgen finanziell zur Hälfte daran beteiligen. So würden die Regionen über mehr Mittel für die Kulturförderung verfügen als zuvor. Die neue Verantwortung und Finanzierung sollten ein lebendiges Kulturleben und eine effiziente Kulturförderung in möglichst allen Gemeinden und Regionen des Kantons gewährleisten.
- *Selektive Förderung*: Im Gegenzug sollte der Kanton den Fokus seiner Fördertätigkeit auf die Förderung per Ausschreibung und damit auf die Förderung der Spitze des Luzerner Kulturlebens ausserhalb der grossen Institutionen (Sparten «Musik», «Theater/Tanz», «Freie Kunst» und «Angewandte Kunst» sowie ergänzende Ausschreibungen) legen.

## 1.5 Weitere Entwicklungen

Mit dem Planungsbericht Kultur 2014 war die Basis für die kantonale Kulturförderung neu gelegt. Darauf aufbauend und den dort vorgezogenen Linien folgend entwickelte sich die Kulturförderung des Kantons Luzern auf zwei Schienen weiter: zum einen die Förderung und Finanzierung der grossen Kulturbetriebe im und durch den Zweckverband, zum anderen die Förderung der regionalen und lokalen Kultur durch die neu zu schaffenden regionalen Förderstrukturen.

## 2 Aufbau und Einführung der regionalen Kulturförderung

### 2.1 Überblick

Der Kanton Luzern und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben in der Stadt und auf dem Land (§ 1 [Kulturförderungsgesetz](#)). Der Kanton hat sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung zu bemühen. Dafür koordiniert er seine eigenen Fördertätigkeiten unter anderem mit den Gemeinden, die zu diesem Zweck zusammenarbeiten sollen.

Eine zentrale Aufgabe der kantonalen Fördertätigkeit ist es, die verschiedenen kulturellen und regionalen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist die regionale Kulturförderung<sup>2</sup>. Diese wurde im Kanton Luzern nach einer erfolgreichen Pilotphase definitiv eingeführt. Die regionale Kulturförderung ist nicht als Ersatz für die kommunale Förderung lokaler Projekte oder für Strukturbeiträge an Institutionen zu verstehen: Für die Förderung der lokalen Vereins- und Volkskultur (z. B. Theatergesellschaften, Chöre usw.) sowie von lokalen Kulturräumen sind auch in Zukunft weiterhin die Standortgemeinden zuständig.

<sup>2</sup> Während der Pilotphase wurde die Bezeichnung «regionale Förderfonds» verwendet. Da es sich bei diesem Förderinstrument nicht um Fonds, sondern um regionale, durch den Kanton mitfinanzierte Kulturförderung handelt, wird der Begriff «regionale Förderfonds» nicht mehr verwendet und durch «regionale Kulturförderung» ersetzt.

## **2.2 Aufbau in enger Zusammenarbeit mit Regionen**

Die regionale Kulturförderung wurde in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET) sowie der Regionalkonferenz Kultur Luzern (RKK) konzipiert und projektweise im ganzen Kantonsgebiet eingerichtet. Konkret sind das die Regionen Luzern West, LuzernPlus/RKK, Sursee-Mittelland und Seetal.

2016 führten zwei Regionen die regionale Kulturförderung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kulturförderung für eine Pilotphase von drei Jahren ein. Dies waren die Regionen Luzern West (28 Gemeinden in den Regionen Willisau-Wiggertal, Entlebuch und Teilen des Rottals) sowie LuzernPlus/RKK. Im Perimeter von LuzernPlus (23 Gemeinden) delegierte der Gemeindeverband die Aufgaben der regionalen Kulturförderung an die RKK, welcher 2019 insgesamt zwölf Luzerner Gemeinden angehörten. Nur Kulturschaffende aus den zwölf Gemeinden, die sich der regionalen Kulturförderung angeschlossen hatten, konnten um Beiträge derselben ersuchen und von dieser profitieren. In den verbleibenden Regionen Sursee-Mittelland und Seetal führte der Kanton während der Pilotphase die bisherige Förderung auf Gesuch hin weiter.

Die Aufgaben und Strukturen der regionalen Kulturförderung wurden in der Pilotphase gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden definiert und umgesetzt. Damit wurde einer Forderung des Kantonsrates während der Beratung des Planungsberichtes Kultur 2014 entsprochen, wonach bei der Einführung der regionalen Kulturförderung auf die Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden Rücksicht zu nehmen sei. Nach Abschluss der Evaluation in den Regionen Luzern West und LuzernPlus/RKK mittels mündlicher und schriftlicher Befragung entschieden sich die beiden Pilotregionen dafür, die regionale Kulturförderung auf Anfang 2019 definitiv umzusetzen.

Am 1. Januar 2019 wurde die regionale Kulturförderung auch für die Region Sursee-Mittelland eingeführt (17 Gemeinden), dies gemäss Beschluss der Delegierten vom Juni 2018. Für die Region Seetal (10 Gemeinden) stimmte die Delegiertenversammlung im Juni 2019 einer Einführung ab 1. Januar 2020 zu.

## **2.3 Finanzierung**

Die kantonalen Beiträge an die regionale Kulturförderung bemessen sich während der Pilotphase entsprechend dem Konzept des Planungsberichtes Kultur 2014 nach einen Sockel- und einen Pro-Kopf-Beitrag. In der anschliessenden Umsetzungsphase stellte sich jedoch heraus, dass dieser Ansatz besonders für die einwohnermässig kleine Region Seetal eine Herausforderung darstellen würde. Auf Seiten der Gemeinden bedeutete dies, dass – je nachdem, welcher Region sie angeschlossen sind – ein unterschiedlich hoher Pro-Kopf-Beitrag geleistet werden muss. Wären es in der Region Luzern West 0,82 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, hätte die Region Seetal 1,42 Franken pro Einwohner und Einwohnerin leisten müssen.

## **2.4 Evaluation**

Die bisherigen Erfahrungen aus der Pilotphase in den Regionen Luzern West und LuzernPlus/RKK haben gezeigt, dass das Bedürfnis der Kulturschaffenden nach finanzieller Unterstützung in den Gemeinden gross und die regionale Kulturförderung ein taugliches Mittel ist, um diesen Bedarf zu decken. Sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Kulturschaffenden wurden Evaluationen mittels Fragebogen und Podiumsdiskussionen durchgeführt, deren Auswertung die geplante Etablierung der

regionalen Kulturförderung bekräftigen. Die regionale Kulturförderung ist ein geeignetes Instrument, um nicht nur Kultur zu fördern, sondern auch die Solidarität zwischen den Gemeinden zu stärken. Durch die regionale Kulturförderung kann auch den heutigen Lebensumständen – in denen Wohn-, Lebens- und Arbeitsgemeinde oft nicht mehr identisch sind – entsprochen werden.

Die Evaluation in der Region Luzern West ergab mehrheitlich positive Rückmeldungen. Lediglich eine Präzisierung der Förderkriterien und eine Erhöhung des Sitzungsrhythmus der Kulturkommission wurden gewünscht. Auch in der Region LuzernPlus/RKK wurden die Förderkriterien thematisiert, dies insbesondere hinsichtlich der Frage und Definition des Kulturbegriffs. Als kritisch erwies sich hier die Tatsache, dass sich 11 der insgesamt 23 Gemeinden des RET nicht LuzernPlus angeschlossen haben und entsprechende Beiträge dieser Gemeinden fehlten.

Infolge der Evaluationsergebnisse präzisierten die Regionen ihre Förderkriterien, verfeinerten ihre administrativen Prozesse und passten die Sitzungsrhythmen an. Die Evaluation ergab weiter, dass mit einer obligatorischen Beteiligung der Gemeinden an der regionalen Kulturförderung der Problematik begegnet werden könnte, dass einzelne Gemeinden keine Förderbeiträge leisten wollen, obwohl sie vom Kulturschaffen in ihrer Region profitieren.

Das gesamthaft positive Evaluationsergebnis der Pilotphase hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Regionen Sursee-Mittelland und Seetal der Einführung der regionalen Kulturförderung anlässlich ihrer Delegiertenversammlung im Juni 2018 respektive Juni 2019 zugestimmt haben.

### **3 Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung**

#### **3.1 Umsetzung im ganzen Kanton Luzern**

Die Evaluation der Pilotphase hat gezeigt, dass es problematisch ist, wenn sich nicht alle Gemeinden an der regionalen Kulturförderung beteiligen. Einerseits fehlen die Beiträge dieser Gemeinden und andererseits sind Kulturschaffende dieser Gemeinden von der regionalen Kulturförderung ausgeschlossen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen deshalb die Gemeinden zur Teilnahme an der regionalen Kulturförderung verpflichtet werden. Dies bietet die Chance, das Profil der einzelnen Regionen zu schärfen und weiterzuentwickeln. Sie können sich so in ihrem Kulturangebot klarer positionieren und profitieren als Kulturförderer gleichzeitig von der Ausstrahlung der unterstützten Projekte. Eine solche Profilierung steigert die Attraktivität des Wohngebiets und der Regionen, stärkt deren Identität und birgt nicht zuletzt auch touristisches Potenzial. Die regionale Kulturförderung schafft zudem erstmals mehr Chancengleichheit unter den Kulturschaffenden, indem nicht mehr in erster Linie der Wohnort relevant ist, sondern ihr Bezug zur Region.

Auch der regionalen Verankerung und Trägerschaft von Kulturvereinen kann Rechnung getragen werden. So kann die regionale Kulturförderung zu einer Stärkung der Solidarität zwischen den Gemeinden beitragen. Diese können einen Beitrag leisten, um den Wegzug von Kulturschaffenden aus den Regionen zu verhindern. Auf diese Weise lässt sich überall ein vielfältiges Kulturangebot erhalten.

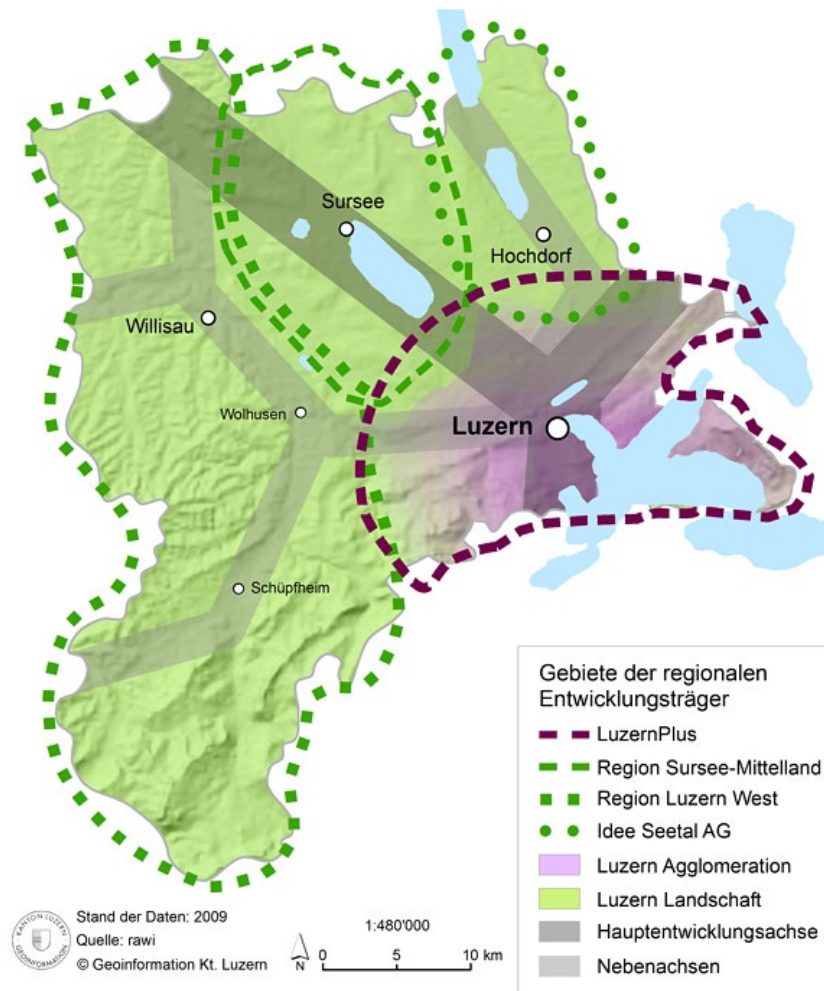
Organisatorisch bietet die Regionalisierung ebenfalls Verbesserungen: Mit den Fachpersonen der regionalen Kulturkommissionen, welche die Qualität der Projekte



beurteilen, lassen sich die Abläufe verbessern und der Verwaltungsaufwand der einzelnen Gemeinden vermindern. Letzterer wird in einem besseren Verhältnis zur Höhe der gewährten Beiträge stehen. Auch eine Qualitätskontrolle wird möglich sein.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Aufgaben gemeinsam mit andern Gemeinden zu erfüllen oder sie an einen externen Leistungserbringer zu übertragen (vgl. § 44 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG] vom 4. Mai 2004, SRL Nr. [150](#)). Sie bleiben aber Träger der Aufgabe; im vorliegenden Fall also der regionalen Kulturförderung. Deshalb sollen sich die Gemeinden zur regionalen Kulturförderung selber organisieren, unter Vorbehalt der kantonalen Vorgaben. Die Gemeinden werden neu verpflichtet, sich zwecks regionaler Kulturförderung zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen. Die Gemeinden werden diese Aufgabe in der Regel weiterhin dem zuständigen regionalen Entwicklungsträger (RET) übertragen. Die RET spielen für die Umsetzung der regionalen Kulturförderung eine zentrale Rolle. Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur berechnet die jährlichen Beiträge basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden des vorletzten Jahres und zahlt den kantonalen Anteil jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres direkt an die jeweiligen RET aus. Die RET fordern jährlich die Beiträge gemäss den Berechnungen von den ihnen angeschlossenen Gemeinden ein. Sie zahlen die von der regionalen Kulturkommission gesprochenen Projektbeiträge an die Gesuchstellenden aus und erstellen jährlich eine Abrechnung der geleisteten Beiträge unter Berücksichtigung allfälliger Überträge aus dem Vorjahr. Die RET sind frei, diese Aufgaben innerhalb ihrer Organisation zu erfüllen oder Dritte damit zu beauftragen. Die Liste im Anhang zeigt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den jeweiligen RET auf.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeinden Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Wikon sind dem Verband zofingenregio angeschlossen. Rickenbach ist keinem regionalen Entwicklungsträger angeschlossen.



Gemeinden, die bisher keinem RET angeschlossen sind, steht für die Aufgabe der regionalen Kulturförderung die Möglichkeit eines Anschlusses an einen der vier regionalen Zusammenschlüsse offen. So wurde die Gemeinde Pfaffnau im November 2019 von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes der Region Luzern West als Teilmittglied hinsichtlich der regionalen Förderung aufgenommen.

### 3.2 Förderkriterien

Die Förderung regional bedeutender Kultur erfolgt auf Gesuch hin insbesondere mittels Beiträgen an Kulturschaffende und -veranstaltende für bedeutendes regionales, kulturelles und künstlerisches Schaffen. Die Förderungswürdigkeit der Projekte soll analog zum Kanton anhand der folgenden Kriterien bestimmt werden (vgl. § 2 [Kulturförderungsgesetz](#)): Qualität, Professionalität, Bedeutung für die Region sowie Vermittlung an möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung der kulturellen und regionalen Interessen. Die regionale Kulturförderung stellt daher das Fördergefäss für Projekte mit professioneller Ausrichtung dar.

Die Kriterien der regionalen Kulturförderung sollen in allen Regionen grundsätzlich gleich gestaltet werden, um die Chancengleichheit für die Kulturschaffenden zu gewährleisten. Kulturschaffende, -veranstaltende und -vermittler erhalten die Möglichkeit, sich mit einem regional bedeutenden Projekt um einen Beitrag aus der regionalen Kulturförderung zu bewerben. Die entsprechende Kulturkommission entscheidet über die Vergabe der Mittel. Das bedeutet, dass der Kanton keine Gesuche mehr von Kulturschaffenden aus diesen Regionen behandelt, auch wenn ihr Gesuch in der Region abgelehnt wurde.

Neue, grosse Projekte wie beispielsweise Festivals müssen ebenfalls zuerst mittels eines Gesuchs an die regionale Kulturförderung gelangen. Bei kantonaler oder nationaler Bedeutung kann beim Kanton eine zusätzliche finanzielle Unterstützung – ebenfalls mittels Gesuch – beantragt werden.

### **3.3 Regionale Kulturkommissionen**

Eine Voraussetzung dafür, dass der Kanton die regionale Kulturförderung mitfinanziert, ist die Einsetzung von regionalen Vergabeinstanzen, das heisst von Kulturkommissionen. Diese sind Fachkommissionen, die sich aus Kulturschaffenden sowie Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zusammensetzen. Vorzugsweise verfügen deren Mitglieder über eine Ausbildung im Kulturbereich oder gelten als ausgewiesene Fachpersonen in einer der geförderten Kultursparten. Eine Kulturkommission zählt je nach Region zwischen fünf und maximal neun Mitglieder, wovon eine oder zwei Persönlichkeiten über einen Hintergrund aus Wirtschaft oder Gesellschaft verfügen. Die regionale Kulturkommission beschliesst abschliessend über die Förderbeiträge an das professionelle Kulturschaffen und ist zudem zuständig für die Auslegung der Kriterien und den Erlass der Förderreglemente. Dabei hat sie zu beachten, dass die Förderpraxis in den verschiedenen Regionen aufeinander abgestimmt ist und keine grösseren regionalen Unterschiede bestehen, welche zu einer Ungleichbehandlung der Kulturschaffenden im Kanton führen. Diesbezüglich haben die Kulturkommissionen bei der Koordination zwischen den Regionen mitzuwirken.

Um die Qualität der regionalen Kulturförderung zu gewährleisten, verfügt die regionale Kulturkommission über geeignete Instrumente für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Dazu gehören unter anderem die korrekte Anwendung der Kriterien und Reglemente sowie der korrekte Ablauf der Verfahren (z. B. Ausstandsregelung oder rasches und effizientes Verfahren). Auch die Auslegung, Anwendung und Weiterentwicklung der Kriterien gehören zur Qualitätssicherung.

Die regionale Kulturkommission erstattet den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle Hochschulbildung und Kultur jährlich Bericht über die regionale Kulturförderung. Der Bericht hat dabei mindestens Angaben zu den Begünstigten (mit Namensnennung) und der Art der unterstützten Projekte zu enthalten. Diese Angaben sind zu veröffentlichen. Weiter ist eine Abrechnung der regionalen Kulturförderung inklusive Berücksichtigung von allfälligen Überträgen aus dem Vorjahr anzufügen.

### **3.4 Die Rolle des Kantons: Mitfinanzieren und Beraten**

In der Kulturförderungsverordnung sollen die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags festgelegt werden. Der Kanton leistet den Gemeindeverbänden Beiträge für die Förderung von Projekten von Kulturschaffenden, -vermittelnden und -veranstaltenden auf Gesuch hin. Der Kantonsbeitrag soll einen Franken pro Einwohner beziehungsweise Einwohnerin der entsprechenden Gemeinde pro Jahr betragen. Der administrative Aufwand für die regionale Kulturförderung wird aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag finanziert.

Zusätzlich zur Förderung von kulturellem und künstlerischem Schaffen auf Gesuch hin können sich die Gemeinden auch im Bereich der Förderung von Kulturinstitutionen und -organisationen mittels Strukturbeiträgen zusammenschliessen. Diese werden jedoch nicht durch kantonale Beiträge unterstützt.

Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur berechnet die Beiträge und zahlt sie jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres direkt an den Träger der Aufgabe (RET) aus. Für die Berechnung der Kantonsbeiträge ist die ständige Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der angeschlossenen Gemeinde massgebend. Die kantonale Dienststelle unterstützt zudem die regionalen Kulturkommissionen bei der Qualitätssicherung und -entwicklung und kann sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten. Zudem stellt sie die Koordination zwischen den Organen sicher. Diese Aufgaben nimmt die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur unter anderem wahr, indem sie die Nutzung von praxiserprobten Prozessen für ein schnelles und effizientes digitales Gesuchmanagement anbietet, die Schulung von Kommissionsmitgliedern unterstützt, in regionsübergreifenden Weiterbildungen und Workshops aktuelle Entwicklungen in der Kulturförderung thematisiert und als Ansprechpartnerin für Fragen zur Verfügung steht.

## **4 Ergebnis der Vernehmlassung**

### **4.1 Vernehmlassungsverfahren**

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. März bis zum 30. Juni 2020. Dazu eingeladen waren die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeinden des Kantons Luzern, vier Regionalverbände von Gemeinden, sechs Kulturinstitutionen und acht Kulturorganisationen oder kulturell orientierte Zweckverbände. Insgesamt gingen 82 Vernehmlassungsantworten ein.

### **4.2 Vernehmlassungsergebnis**

Die Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung erhält von den Vernehmlassungsteilnehmenden eine grossmehrheitliche Zustimmung.<sup>4</sup> Sie erachten deren Einführung als ein wirksames Mittel zur Förderung einer vielseitigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton. Auch die Rolle des Kantons als Mitfinanzierer wird begrüsst, wenn auch weniger deutlich.

Eine Mehrheit der Rückmeldungen vermisst in der Vernehmlassungsbotschaft eine Auslegeordnung zur Strukturförderung. Zur Diskussion um die regionale Strukturförderung und den diesbezüglichen Entscheid unseres Rates wird in Kapitel 3.7 Stellung genommen.

Aufgrund der grossen Anzahl an Antworten werden im Folgenden nur die häufigsten Argumente und Kernaussagen der einzelnen Stellungnahmen dargelegt. Auch zu den vorgebrachten Fragen und teils kritischen Rückmeldungen werden wir im Folgenden Stellung nehmen. Wir haben den Anliegen in der vorliegenden Botschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen.

### **4.3 Regionale Kulturförderung als wirksames Förderinstrument**

Die Einführung der regionalen Kulturförderung findet in nahezu allen Stellungnahmen Zustimmung und wird als wirksames Mittel zur Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft in der Region und im Kanton verstanden. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstreicht die Bedeutung eines vielfältigen Kulturangebots als zentralen Standortfaktor sowohl für ländliche als auch für urbane Gebiete. Trotz ihrer Zustimmung gibt *Die Mitte* zu bedenken, dass es sich bei der re-

<sup>4</sup> 79 Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Verpflichtung der Gemeinden zu, drei lehnen sie ab.

gionalen Kulturförderung um ein junges Fördersystem handle. Daher bittet sie unseren Rat, deren Wirkung und die Verteilung der Beiträge in zwei bis drei Jahren kritisch zu prüfen.

Mindestens einmal jährlich tauschen sich die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der regionalen Kulturförderungen, die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kulturkommissionen und Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur in einer gemeinsamen Sitzung aus. Dabei werden unter anderem auch die Kriterien überprüft und aufeinander abgestimmt sowie die Verteilung der Beiträge und deren Wirkung geprüft und bei Bedarf angepasst (s. 2.3.4.).

Lediglich zwei Gemeinden aus dem regionalen Entwicklungsträger Sursee-Mittelland lehnen die Einführung der regionalen Kulturförderung ab. Während die Gemeinde *Mauensee* keine Begründung dafür angibt, ist aus Sicht der Gemeinde *Schenkon* keine effektive Förderung feststellbar. Sie bemängelt, dass kleinere Kulturanlässe nicht von der regionalen Kulturförderung profitieren.

Es ist festzuhalten, dass die regionale Kulturförderung Projekte auf Gesuch hin fördert, die nachweislich über eine regionale Ausstrahlung verfügen. Für Projekte mit lokaler Ausstrahlung bleiben weiterhin vollumfänglich die Gemeinden zuständig.

Die *Regionalkonferenz Kultur* sowie die Gemeinden *Ebikon*, *Kriens*, *Malters* und *Schwarzenberg* aus dem Perimeter LuzernPlus halten fest, dass die jetzige Form der Kulturförderung vorwiegend den Gemeinden diene, die nicht dem Perimeter LuzernPlus angehören. Da der professionelle Kulturbetrieb mehrheitlich in urbanen Regionen verankert sei, müsse unbedingt der speziellen Zentrumssituation dieser Gemeinden Rechnung getragen werden.

Unser Rat ist der Ansicht, dass auch Gemeinden auf der Landschaft eine Zentrumsfunktion haben können. Beispiele sind die Gemeinden Sempach, Sursee, Willisau oder Hochdorf. Die Zentrumslast wird mit der Integration der RKK in den Gemeindeverband LuzernPlus behoben. Mit der Verpflichtung aller Gemeinden zur regionalen Kulturförderung und der damit einhergehenden finanziellen Beteiligung von Kanton und Gemeinden stehen für die Förderung von Projekten auf Gesuch hin insgesamt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

In mehreren Stellungnahmen<sup>5</sup> wird die Erarbeitung von flächendeckend einheitlichen und transparenten Förderkriterien und -instrumenten gefordert. Die Besetzung der regionalen Kulturkommissionen mit ausgewiesenen Fachpersonen wird darin ausdrücklich begrüsst. Dies gewährleiste die Qualitätssicherung bei der Prüfung und Beurteilung der Gesuche.

Bereits heute gelten im Grundsatz einheitliche und transparente Förderkriterien im ganzen Kanton Luzern, wobei ein gewisser Ermessensspielraum für regionale Besonderheiten besteht. An gemeinsamen Sitzungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der regionalen Kulturförderungen, der Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kulturkommissionen und Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur werden die Förderkriterien ausserdem regelmässig geprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.

Auch der Forderung nach der Besetzung der regionalen Kulturkommissionen mit ausgewiesenen Fachpersonen wird bereits entsprochen. Bei der kantona-

<sup>5</sup> Es sind dies die politischen Parteien GLP, Grüne und Junge Grüne und die Kulturinstitutionen und -verbände t. Zentralschweiz und Luzern tanzt (heute IG Tanz Zentralschweiz), die IG Kultur Luzern, Other Music Luzern, der Südpol und die Kulturlandschaft Luzern.

len Kulturförderungskommission kann bei maximal neun Kommissionsmitgliedern lediglich ein kleiner Anteil von ein bis maximal zwei Personen durch Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft besetzt werden (kulturelle Teilhabe). Dieser Grundsatz gilt auch für die regionalen Kommissionen. Es hat sich gezeigt, dass das Know-how dieser Personen die Beurteilung der Projekte und die Arbeit der Kommission optimal ergänzen kann. Die Qualitätssicherung und die Glaubwürdigkeit der Kommissionsentscheide sind für uns wichtige Anliegen.

#### 4.4 Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung

Ausser drei Gemeinden stimmen alle Vernehmlassungsteilnehmenden einer Verpflichtung der Gemeinden zur regionalen Kulturförderung zu. Während die Gemeinde *Mauensee* die Ablehnung nicht begründet, fordern *Doppleschwand* und *Root*, dass die Projektförderung auch weiterhin in der Kompetenz der Gemeinde liegen solle. Der Gemeinderat von *Doppleschwand* hält fest: «Die alleinige Unterstützung der gemeindeeigenen Kulturförderung soll für Gemeinden auch weiterhin möglich sein.»

Die Gewährleistung der Autonomie der Gemeinden bei der kommunalen Kulturförderung betonen ausserdem der *regionale Entwicklungsträger Idee Seetal* und die zwei ihm zugehörigen Gemeinden *Hitzkirch* und *Hochdorf* sowie die *SVP*, trotz ihrer Zustimmung zur verpflichtenden Einführung.

Unser Rat bestätigt, dass die Förderung von Projekten mit lokaler Ausstrahlung auch weiterhin in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Projekte mit eindeutig lokalem Charakter können die Gemeinden autonom mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Die regionalen Kulturförderstellen sind für die Förderung von Projekten mit regionaler Ausstrahlung verantwortlich, welche von den Gemeinden auch noch zusätzlich unterstützt werden können.

Der *regionale Entwicklungsträger Sursee-Mittelland* und *Die Mitte* verweisen darauf, dass einzelne Gemeinden keinem regionalen Entwicklungsträger angeschlossen sind. Sie wünschen Antworten, wie mit diesen Gemeinden zu verfahren sei.

Unser Rat schlägt vor, dass diejenigen Gemeinden<sup>6</sup>, die keinem regionalen Entwicklungsträger (RET) im Kanton Luzern angehören, sich in einem Gemeindeverband zum Zweck der regionalen Kulturförderung zusammenschliessen. Die Partizipation bei der regionalen Kulturförderung ist unabhängig vom Beitritt zu einem regionalen Entwicklungsträger möglich. So wurde 2019 die Gemeinde Pfaffnau von der Delegiertenversammlung einstimmig als Mitglied für die regionale Kulturförderung in den Gemeindeverband Region Luzern West aufgenommen. Dies ermöglicht den in der Gemeinde Pfaffnau wohnhaften Kulturschaffenden, Unterstützungsbeiträge der regionalen Kulturförderung zu beantragen.

Die drei Kulturinstitutionen und -verbände *IG Kultur Luzern*, *Other Music Luzern* und *Südpol* wünschen ausserdem Erläuterungen, wie die Koordination zwischen den Regionen, etwa beim Erlass von Reglementen und Förderkriterien, aussehe und ob diese Eingang in die Kulturförderungsverordnung finde.

Die Koordination zwischen den regionalen Kulturförderungen ist durch den regelmässigen Austausch der Verantwortlichen und die mindestens einmal jähr-

<sup>6</sup> Die Gemeinden Reiden, Rickenbach, Roggliswil und Wikon gehören keinem regionalen Entwicklungsträger des Kantons Luzern an. Allerdings sind die Gemeinden Reiden, Roggliswil und Wikon dem Regionalverband Zofingenregion angeschlossen.

lich stattfindenden Sitzungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Dienststelle Hochschulbildung und Kultur und den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der regionalen Kulturförderung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kulturkommissionen gewährleistet. Allfällige Anpassungen der Förderkriterien können im Rahmen des Austauschs diskutiert werden.

Wir sehen keine Notwendigkeit, die Koordination zwischen den Regionen und mit dem Kanton in der Kulturförderungsverordnung zu regeln.

#### **4.5 Rolle des Kantons und Finanzierungsbeteiligung «Kulturfranken»**

Rund drei Viertel der Stellungnehmenden zeigen sich mit der Rolle des Kantons als Mitfinanzierer einverstanden. Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende lehnen den Vorschlag ab.<sup>7</sup>

Die *FDP* und die Institution *Kunst und Kultur im Landessender Beromünster (KKLB)* argumentieren dahingehend, dass weiterhin Ausnahmen möglich sein müssten. Die *RKK* sowie die vier Gemeinden *Ebikon*, *Emmen*, *Kriens* und *Malters*, die dem regionalen Entwicklungsträger *LuzernPlus* angehören, begründen ihre Ablehnung damit, dass der vorgeschlagene «Kulturfranken» für ihre Region nicht ausreichend sei. Die Erfahrungen aus der Pilotphase hätten gezeigt, dass die *RKK* mit einer wesentlich höheren Anzahl an Gesuchen als andere Regionen konfrontiert worden sei und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nur mit einer äusserst restriktiven Förderpraxis möglich gewesen sei.

Trotz der zustimmenden Haltung beurteilen auch die *Stadt Luzern*, die politischen Parteien *Die Mitte*, *SP*, *Grüne* und *Junge Grüne* sowie die Kulturinstitutionen und -verbände *Südpol*, *Film Zentralschweiz* und *Kulturlandschaft Luzern* die vorgeschlagene Höhe der Beiträge als das absolute Minimum, respektive als sehr oder zu tief. Die *SP* argumentiert, dass der «Kulturfranken» zwar in peripheren Gebieten ausreichend sein könne, dieser aber in urbanen Gebieten die Kultur existenziell bedrohe. Aus Sicht der *Mitte* gilt es zu prüfen, ob diese Mittel seitens des Kantons besser alimentiert werden könnten. Die *Kulturlandschaft Luzern* würde ein anpassungsfähiges System begrüssen, das auf Teuerungen und kurzfristige Veränderungen in den Fördersystemen reagieren könne. Daher fordert die Interessensgemeinschaft zwar eine gleich hohe Beteiligung von Kanton und Gemeinde, allerdings ohne die Nennung eines Maximalbeitrages.

Mit der Einführung der regionalen Kulturförderung verpflichten sich alle Gemeinden, mindestens einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin pro Jahr an die regionale Kulturförderung beizutragen. Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von einem Franken pro Einwohner und Einwohnerin der entsprechenden Gemeinde. Unser Rat betont, dass mit der Einführung des sogenannten «Kulturfrankens» durch alle Partner deutlich mehr Mittel für die Förderung auf Gesuch hin zur Verfügung stehen als bisher. Mit der per 2023 geplanten Integration der *RKK* in den Gemeindeverband *LuzernPlus* profitiert auch die *RKK* von höheren finanziellen Mitteln, da sich alle Gemeinden von *LuzernPlus* an der Kulturförderung beteiligen.

Die Kulturorganisationen und -verbände *IG Kultur Luzern*, *Visarte Zentralschweiz*, *Other Music Luzern* und *Luzern tanzt* (heute *IG Tanz Zentralschweiz*) zeigen sich

<sup>7</sup> Es sind dies die Gemeinden *Ebikon*, *Emmen*, *Kriens*, *Malters*, *Mauensee*, *Meggen*, *Rothenburg*, *Schenkon*, die *FDP*, die *RKK*, *Other Music Luzern* sowie die Institution *Kunst und Kultur im Landessender Beromünster (KKLB)*.

zwar grundsätzlich einverstanden, wünschen allerdings eine Herleitung der Höhe der kantonalen finanziellen Beteiligung.

In den Diskussionen mit den Gemeinden und Regionen erwies sich der «Kulturfranken» als geeigneter Kompromiss für alle Regionen. Die Beteiligung der Gemeinden mit mindestens einem Franken pro Einwohner und Einwohnerin pro Jahr wurde als Minimalbeitrag ausgehandelt. Es steht den Gemeinden aber frei, einen höheren Beitrag zu leisten.

Der *regionale Entwicklungsträger Luzern West* beantragt trotz Zustimmung, dass der Kanton vollumfänglich für die anfallenden administrativen Aufwände für die regionale Kulturförderung aufkommt. Es sei zu verhindern, dass diese aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag finanziert würden. Diesem Antrag stimmen die Mehrheit der Gemeinden aus dem Perimeter Luzern West sowie einzelne Gemeinden von LuzernPlus und Sursee-Mittelland<sup>8</sup>, die RKK, das *Kunstmuseum Luzern*, die *IG Kultur Luzern* und die politischen Parteien *SP* und *Die Mitte* zu. Die *Stadt Sursee* verlangt hingegen, dass nicht mehr als 10 Prozent des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags dafür aufgewendet werde.

Durch die Verpflichtung der Gemeinden und deren Beteiligung mit mindestens einem Franken pro Einwohner und Einwohnerin pro Jahr sind die Mittel der regionalen Kulturförderung gegenüber heute höher. Unser Rat hält fest, dass die Führung der Geschäftsstellen in der Verantwortung der jeweiligen regionalen Kulturförderung liegt. Die administrativen Aufwände sind daher entsprechend dem AKV-Prinzip von den Gemeinden respektive aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbeitrag der regionalen Kulturförderung zu finanzieren.

#### **4.6 Abschliessende Bemerkungen zur Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung**

In den abschliessenden Bemerkungen nennen die Vernehmlassungsteilnehmenden vorwiegend zwei Themenfelder, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die *Grünen* und *Jungen Grünen*, die *SP* sowie *Film Zentralschweiz* weisen auf fehlende Ausführungen zur Zentralschweizer Filmförderung hin und bemängeln, dass sich eine nachhaltige Filmförderung nicht durch die regionale Kulturförderung ausgestalten lasse.

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Budgets 2022 auf Antrag der Planungs- und Finanzkommission beschlossen, den für 2023 bis 2025 vorgesehenen Beitrag an die Filmförderung von je 0,4 Millionen Franken um 0,2 (2023), 0,5 (2024) und um 0,75 Millionen Franken (2025) zu erhöhen.

Sowohl in den abschliessenden Bemerkungen als auch in den Rückmeldungen zu den bereits genannten Fragen vermisst eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine Auslegeordnung zur Strukturförderung. Es sind dies eine nennenswerte Anzahl von Gemeinden<sup>9</sup>, der *Verband der Luzerner Gemeinden (VLG)*, die politischen Parteien *Die Mitte*, *Grüne* und *Junge Grüne* sowie *SP*, die regionalen Entwicklungsträger *LuzernPlus* und *Sursee-Mittelland*, die RKK und die Kulturinstitutionen und -verbände *IG Kultur Luzern*, *Film Zentralschweiz*, *Kulturlandschaft Luzern*, *Other Music Luzern*, *Südpol* und *Visarte Zentralschweiz*.

<sup>8</sup> Es sind dies folgende Gemeinden: Altbüron, Altishofen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Flühli, Grossdietwil, Hasle, Hergiswil b. W., Luthern, Malters, Nebikon, Pfaffnau, Ruswil, Sursee, Werthenstein, Willisau, Wolhusen, Ufhusen und Zell.

<sup>9</sup> Beromünster, Buchrain, Ebikon, Eich, Emmen, Grosswangen, Hohenrain, Kriens, Knutwil, Luzern, Malters, Meggen, Oberkirch, Römerswil, Root, Schwarzenberg, Sempach und Sursee.



Sie fürchten um die längerfristige Existenz vieler kleinerer und mittlerer Kulturbetriebe mit regionaler Ausstrahlung. Da die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Projektförderung dazu führen könnte, dass diese sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Strukturförderung entziehen, sehen sie den Kanton in der Pflicht, gemeinsam mit den Gemeinden und regionalen Entwicklungsträgern Lösungen zu erarbeiten und die Strukturförderung nachhaltig zu sichern. Der Kanton sei gefordert, sich sowohl finanziell als auch prozessual an den Strukturbeiträgen zu beteiligen. Ergänzend verlangen die *Grünen und Jungen Grünen*, dass auch die Strukturförderung für die Gemeinden verpflichtend ausgestaltet werden soll. Und die *SP* wünscht diesbezüglich auch von Seiten der Gemeinden Zuverlässigkeit.

Unser Rat verweist auf das Kulturförderungsgesetz des Kantons Luzern, worin die Zuständigkeit der finanziellen Unterstützung von Kulturinstitutionen mit nachweislich lokaler oder regionaler Ausstrahlung den Gemeinden zugesprochen wird. Die Gemeinden können sich auch im Bereich der Förderung von Kulturinstitutionen und -organisationen mittels Strukturbeiträgen zusammenschliessen. Von einer gleichwertigen Beteiligung des Kantons sieht unser Rat ab.

Im Folgenden Kapitel 4.7 nehmen wir zum Auftrag, die zusätzliche Beteiligung des Kantons an der Strukturförderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen zu prüfen, Stellung.

## **4.7 Postulat über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter**

### **4.7.1 Postulat P 294**

Mit dem in der Kantonsratssession vom 18. Mai 2020 teilweise erheblich erklärten [Postulat P 294](#) von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter erhielt unser Rat den Auftrag zu prüfen, ob sich der Kanton künftig nicht nur an Projekten von regionaler Bedeutung finanziell beteiligen soll, sondern zusätzlich auch an der Strukturförderung von regional bedeutenden Kulturinstitutionen.

In der Folge stellte das Bildungs- und Kulturdepartement unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers eine Steuerungsgruppe aus Vertretungen der Verbandsleitungen der regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus, Luzern West, Sursee-Mittelland und Idee Seetal sowie aus der Verbandsleitung der Regionalkonferenz Kultur (RKK) und der Stadt Luzern zusammen. Die Steuerungsgruppe hatte den Auftrag zu prüfen, wie sich die politischen Vertreterinnen und Vertreter aus den Verbandsleitungen zur Strukturförderung stellen. Die Steuerungsgruppe diskutierte eine Reihe von Fragestellungen, welche eine aus Fachpersonen zusammengesetzte Arbeitsgruppe klären sollte:

- Wollen die beteiligten Organisationen im Grundsatz eine Strukturförderung?
- Wie definiert sich eine Strukturförderung?
- Wie organisiert sich eine (gemeinsame) Strukturförderung?
- Wer finanziert eine (gemeinsame) Strukturförderung?

### **4.7.2 Ergebnisse**

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Kulturförderungen und der RKK zusammen; der Vertreter der kantonalen Kulturförderung übernahm den Vorsitz. An vier Sitzungen, die zwischen dem 21. Juni und 12. November 2021 stattfanden, behandelte die Arbeitsgruppe die Fragestellungen

(siehe 4.7.1) und definierte mögliche Grundlagen und Eckwerte für eine regionale Strukturförderung.

Aus den Diskussionen in der Arbeitsgruppe wie auch in der Steuerungsgruppe wurde klar, dass alle vier Regionen im Grundsatz eine Strukturförderung als sinnvoll erachten, sofern diese nicht über zusätzliche Mittel der regionalen Entwicklungsträger finanziert werden muss. Zusätzliche Mittel zur Strukturförderung durch die beteiligten Gemeinden seien nicht finanzierbar. Eine solidarische Mitfinanzierung von Institutionen mit regionaler Ausstrahlung über die regionalen Entwicklungsträger und deren Mitglieder (Gemeinden) sei finanziell und politisch nicht umsetzbar und würde die bis dato unbestrittene regionale Kulturförderung im Grundsatz gefährden, so die Ergebnisse der Diskussionen in beiden Gruppen.

Die Frage, wie sich eine Strukturförderung definiert, konnte schnell geklärt werden, da sich die Regionen und der Kanton bereits in anderen Gremien mit dieser Frage auseinandergesetzt haben. Im Wesentlichen galt es, den Begriff Strukturbeitrag einzugrenzen und mögliche Förderkriterien zu definieren. Als Strukturbeitrag gilt «ein Förderbeitrag an eine kulturelle Institution oder ein Festival, deren (Jahres-)Programm sich aus verschiedenen Gastspielen und/oder Eigen- und Koproduktionen zusammensetzt». Diese müssen einen klaren Bezug zur entsprechenden Region und einen Fokus auf die darstellenden Künste (Theater, Tanz, Performance), Literatur, bildende Kunst oder Film ausweisen.

Als wesentliche Kriterien für einen Strukturbeitrag wurden die regionale Ausstrahlung und Verankerung der Institution in der Bevölkerung, deren Kontinuität über mehrere Jahre, deren Wirkung und Resonanz in der öffentlichen Wahrnehmung sowie der nachweisliche Besuch aus der Region formuliert, nebst weiteren wie die Förderung der regionalen Identität. In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe eine Übersicht der in Frage kommenden Institutionen und einigte sich auf rund 30 bestehende Kulturinstitutionen aus den vier regionalen Entwicklungsträgern, die für Strukturbeiträge in Frage kommen könnten. Die regionalen Entwicklungsträger Luzern-Plus und Sursee-Mittelland stellten die meisten Institutionen.

Die bezeichneten rund 30 Kulturinstitutionen mit regionaler Ausstrahlung erhalten derzeit zusammen finanzielle Beiträge in der Höhe von insgesamt rund 4,613 Millionen Franken, welche grösstenteils von den Gemeinden getragen werden:

|                          | <b>Betrag pro Einwohner</b> | <b>Einwohner</b> | <b>Total in CHF</b> |
|--------------------------|-----------------------------|------------------|---------------------|
| <b>Idee Seetal</b>       | 13.77 Fr.                   | 30'000           | 413'000             |
| <b>Luzern West</b>       | 1.41 Fr.                    | 75'000           | 106'000             |
| <b>Sursee-Mittelland</b> | 9.68 Fr.                    | 65'000           | 629'000             |
| <b>LuzernPlus</b>        | 15.07 Fr.                   | 230'000          | 3'465'300           |
| <b>Total</b>             |                             |                  | <b>4'613'300</b>    |

Tab. 1: Übersicht zur Finanzierung der 30 Kulturinstitutionen mit regionaler Ausstrahlung aufgeteilt nach Regionen

Die Diskussionen der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppe zeigten auf, dass vom Kanton eine Mitfinanzierung der Betriebsbeiträge der Institutionen mit regionaler Ausstrahlung gewünscht wird. Die Gemeinden mit entsprechenden Kulturinstitutionen tragen die Kosten für ihre Institutionen mit regionaler Ausstrahlung grösstenteils selber, auch im Perimeter der Regionalkonferenz Kultur (RKK). Eine Beteiligung des Kantons solle in erster Linie die Gemeinden finanziell entlasten. Die

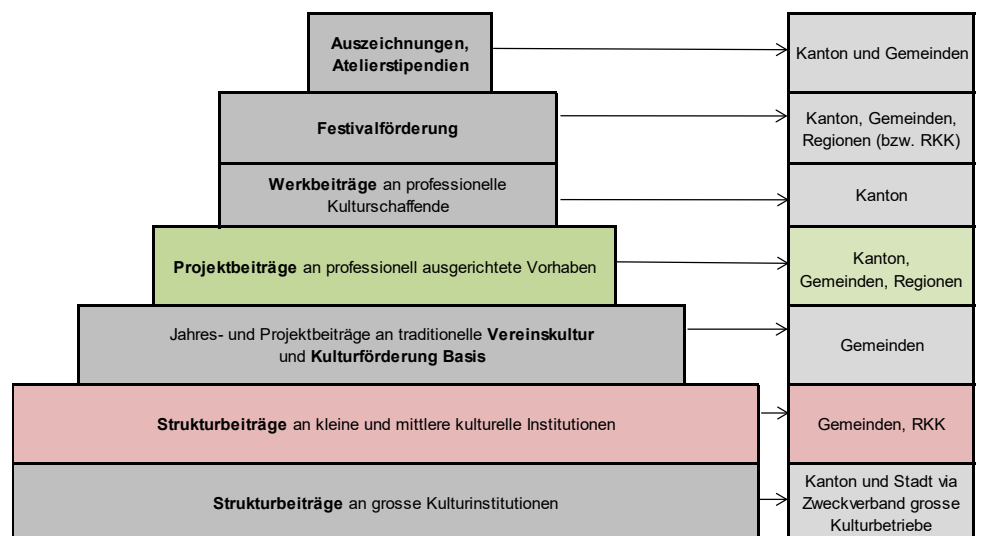
Verhandlungen über einen Strukturbeitrag des Kantons müsste entsprechend zwischen dem Kanton und den einzelnen Gemeinden geführt werden. Die Rolle des Kantons bliebe klar die des Mitfinanzierers an die Gemeinde und nicht an eine Kulturinstitution. Die Kommissionen der regionalen Kulturförderung könnten vom Kanton beratend beigezogen werden, etwa in Fragen zum Erfüllungsgrad der Kriterien. Die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen in der Arbeits- und Steuerungsgruppe stellen sich eine Kostenbeteiligung des Kantons von zwischen 40 Prozent (1,85 Mio. Fr.) und 60 Prozent (2,76 Mio. Fr.) der aufgeführten Zuwendungen an die rund 30 Institutionen vor.

Zusammengefasst ergab die Prüfung der Fragen zu den Strukturbeiträgen folgende Ergebnisse:

- Alle Regionen begrüßen im Grundsatz eine Strukturförderung, wollen sich an einer solchen aber nicht (solidarisch) finanziell beteiligen. Die Strukturförderung durch den Kanton soll direkt die Gemeinden entlasten.
- Der Kanton soll sich an den Strukturbeiträgen von Institutionen mit regionaler Ausstrahlung – gemäss Kriterien – finanziell beteiligen.
- Der gewünschte kantonale Anteil liegt zwischen 40 und 60 Prozent der Beiträge (Stand Dezember 2021) oder zwischen 1,85 und 2,76 Millionen Franken.

#### 4.7.3 Haltung des Regierungsrates

Unser Rat sieht seine Aufgabe als «Mit-Finanzierer» und «Mit-Träger» der Institutionen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, welche über eine überregionale oder nationale Ausstrahlung verfügen. In dieser Funktion hat er seit 2008 die Gemeinden, vor allem diejenigen der Regionalkonferenz Kultur (RKK) finanziell stark entlastet. Diese Entlastung sollte auch dazu dienen, dass die Gemeinden ihre Aufgabe gegenüber Kulturinstitutionen von lokaler und regionaler Bedeutung erfüllen können. Dieses Engagement des Kantons als «Mit-Finanzierer» und «Mit-Träger» der fünf Institutionen des Zweckverbandes bildet die Grundlage für ein austariertes Fördersystem und eine transparente Aufgabenentflechtung zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden, wie im Planungsbericht über die Kulturförderung (B 103 vom 4. Februar 2014) beschrieben:



Unser Rat nimmt die ihm hiermit zugewiesene Verantwortung für die grossen Kulturinstitutionen im Zweckverband gemeinsam mit der Stadt Luzern aktiv wahr und hat

entsprechende Entscheide zu deren Weiterentwicklung gefällt beziehungsweise mitgetragen.

Eine weitere Entlastung der Gemeinden durch eine kantonale Beteiligung an den Strukturbeiträgen für kleine und mittlere kulturelle Institutionen würde das bisherige Fördersystem in Frage stellen und zu einem Ungleichgewicht im Kulturförderungssystem führen – bei den Aufgaben und Zuständigkeiten ebenso wie durch die zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons. Letzteres kann unser Rat nicht ohne Kompensationen, etwa im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs, verantworten.

#### **4.8 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft**

Die Vernehmlassungsbotschaft enthielt neben der Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung auch den neuen Finanzierungsschlüssel des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe. Das teilweise erheblich erklärte [Postulat P 294](#) von Helene Meyer-Jenni über die Förderung und die Sicherung der regionalen Kulturförderung im RKK-Perimeter führte zu vertieften Abklärungen über geforderte Strukturbeiträge an Kulturinstitutionen in Zusammenarbeit mit den vier regionalen Entwicklungsträgern (RET) sowie der Regionalkonferenz Kultur (RKK). Daher haben wir beschlossen, die in der Vernehmlassungsbotschaft vorgeschlagenen Änderungen des Kulturförderungsgesetzes in zwei getrennten Botschaften auszuführen. Ihrem Rat legen wir am 1. April 2021 die Botschaft [B 70](#) zum neuen Kostenteiler Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und zu der damit einhergehenden Änderung des Kulturförderungsgesetzes separat vor. In der Session vom 25. und 26. Oktober 2021 stimmte Ihr Rat dieser Änderung des Kulturförderungsgesetzes zu.

Die vorliegende Botschaft zur regionalen Kulturförderung wurde gegenüber dem Vernehmlassungstext um die Ergebnisse der Vernehmlassung sowie die Ausführungen zur Strukturförderung ergänzt.

### **5 Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Einführung der regionalen Kulturförderung verpflichten sich alle Gemeinden, pro Jahr mindestens einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin an die regionale Kulturförderung beizutragen. Es steht den Gemeinden frei, diesen Beitrag zu erhöhen und das Kulturschaffen in der Region zusätzlich zu alimentieren. Gleichzeitig verpflichtet sich auch der Kanton, sich mit einem Beitrag bis maximal einen Franken pro Kopf zu beteiligen. Massgebend für die Berechnung der Kantonsbeiträge ist die ständige Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der Gemeinden. Für die Mitfinanzierung werden für den Kanton jährlich rund 410'000 Franken aufzuwenden und entsprechend jeweils in den Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen sein. Dieser Kantonsbeitrag wird zu Lasten der Staatsrechnung finanziert und soll im Aufgaben- und Finanzplan des Kantons eingestellt werden.

Kanton und Gemeinden verpflichten sich also gemeinsam, das regionale Kulturschaffen mit Beiträgen zu unterstützen. Insgesamt stehen so für die regionale Kulturförderung künftig deutlich mehr Mittel für die Förderung auf Gesuch hin zur Verfügung als bisher. Ausserdem gelten für Kulturschaffende, -vermittelnde und -veranstaltende im gesamten Kanton die gleichen Voraussetzungen. Standortnachteile, etwa aufgrund des Wohnortes von Kulturschaffenden, können mit der Einführung von einheitlichen Förderkriterien und dank der gemeinsamen Finanzierung behoben

werden. Dies stärkt das Kulturschaffen im ganzen Kanton und ermöglicht ein breites und lebendiges Kulturangebot für die Bevölkerung.

## **6 Der Änderungsentwurf im Einzelnen**

### **§ 4a (neu)**

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen, um gemeinsam regional bedeutende Kultur zu fördern, insbesondere mittels Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende, -veranstaltende und -vermittelnde auf Gesuch hin. Der Mindestbeitrag pro Einwohner und Einwohnerin beträgt einen Franken und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt. Die Förderung lokal bedeutender Kultur ist weiterhin Sache der jeweiligen Gemeinde. Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Diese Bestimmung wird neu unter § 4a Absatz 3 aufgeführt, weshalb § 4 Absatz 3 aufgehoben wird.

### **§ 7 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu)**

Gestützt auf diese neue gesetzliche Grundlage sollen Kantonsbeiträge an die Gemeindeverbände für die Förderung regional bedeutender Kultur geleistet werden können. Die Höhe des Kantonsbeitrags beträgt einen Franken pro Einwohner und Einwohnerin und wird in der Kulturförderungsverordnung festgelegt. Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur berechnet die Beiträge basierend auf der ständigen Wohnbevölkerung des vorletzten Jahres der Gemeinden und zahlt sie jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres direkt an den Träger der Aufgabe aus.

## **7 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses**

Die Änderung des Kulturförderungsgesetzes soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Da die geänderten Bestimmungen auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind, ist eine Befristung des Erlasses nicht vorgesehen.

## **8 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Kulturförderungsgesetzes über die für die Gemeinden verpflichtende Einführung der regionalen Kulturförderung zuzustimmen.

Luzern, 5. Juli 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## Kulturförderungsgesetz

### Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 402

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2022,

*beschliesst:*

### I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> aufgehoben

#### **§ 4a (neu)**

Förderung regional und lokal bedeutender Kultur

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten.

<sup>3</sup> Die Förderung lokal bedeutender Kultur ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

#### **§ 7 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4a Absatz 1. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [402](#)

#### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

## Regionale Zugehörigkeit Luzerner Gemeinden

| Gemeinde             | Regionaler Entwicklungsträger (inkl. Zugehörigkeit RKK) |
|----------------------|---------------------------------------------------------|
| Adligenswil          | LuzernPlus/RKK (2022) <sup>1</sup>                      |
| Aesch                | Idee Seetal                                             |
| Alberswil            | Luzern WEST                                             |
| Altbüron             | Luzern WEST                                             |
| Altishofen           | Luzern WEST                                             |
| Ballwil              | Idee Seetal                                             |
| Beromünster          | Sursee-Mittelland                                       |
| Buchrain             | LuzernPlus                                              |
| Büron                | Sursee-Mittelland                                       |
| Buttisholz           | Sursee-Mittelland                                       |
| Dagmersellen         | Luzern WEST                                             |
| Dierikon             | LuzernPlus/RKK                                          |
| Doppleschwand        | Luzern WEST                                             |
| Ebersecken           | Luzern WEST                                             |
| Ebikon               | LuzernPlus/RKK (2022)                                   |
| Egolzwil             | Luzern WEST                                             |
| Eich                 | Sursee-Mittelland                                       |
| Emmen                | LuzernPlus/RKK                                          |
| Entlebuch            | Luzern WEST                                             |
| Ermensee             | Idee Seetal                                             |
| Eschenbach           | Idee Seetal                                             |
| Escholz matt-Marbach | Luzern WEST                                             |
| Ettiswil             | Luzern WEST                                             |
| Fischbach            | Luzern WEST                                             |
| Flühli               | Luzern WEST                                             |
| Gettnau              | Luzern WEST                                             |
| Geuensee             | Sursee-Mittelland                                       |
| Gisikon              | LuzernPlus                                              |
| Greppen              | LuzernPlus/RKK (2022)                                   |
| Grossdietwil         | Luzern WEST                                             |
| Grosswangen          | Sursee-Mittelland                                       |
| Hasle                | Luzern WEST                                             |
| Hergiswil            | Luzern WEST                                             |
| Hildisrieden         | LuzernPlus                                              |
| Hitzkirch            | Idee Seetal                                             |
| Hochdorf             | Idee Seetal                                             |
| Hohenrain            | Idee Seetal                                             |
| Honau                | LuzernPlus                                              |
| Horw                 | LuzernPlus/RKK                                          |
| Inwil                | LuzernPlus/RKK (2022)                                   |

<sup>1</sup> Im Sinne einer Übergangslösung partizipieren im Jahr 2022 folgende Gemeinden an der Projektförderung der RKK: Adligenswil, Ebikon, Greppen, Inwil, Udligenswil, Vitznau.



|                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Knutwil              | Sursee-Mittelland     |
| Kriens               | LuzernPlus/RKK        |
| Luthern              | Luzern WEST           |
| Luzern               | LuzernPlus/RKK        |
| Malters              | LuzernPlus/RKK        |
| Mauensee             | Sursee-Mittelland     |
| Meggen               | LuzernPlus/RKK        |
| Meierskappel         | LuzernPlus            |
| Menznau              | Luzern WEST           |
| Nebikon              | Luzern WEST           |
| Neuenkirch           | Sursee-Mittelland     |
| Nottwil              | Sursee-Mittelland     |
| Oberkirch            | Sursee-Mittelland     |
| Pfaffnau             | Luzern WEST           |
| Rain                 | LuzernPlus            |
| Reiden               | zofingenregio         |
| Rickenbach           | keine Zugehörigkeit   |
| Roggliwil            | zofingenregio         |
| Römerswil            | Idee Seetal           |
| Romoos               | Luzern WEST           |
| Root                 | LuzernPlus            |
| Rothenburg           | LuzernPlus/RKK        |
| Ruswil               | Luzern WEST           |
| Schenkon             | Sursee-Mittelland     |
| Schlierbach          | Sursee-Mittelland     |
| Schongau             | Idee Seetal           |
| Schötz               | Luzern WEST           |
| Schüpfheim           | Luzern WEST           |
| Schwarzenberg        | LuzernPlus/RKK        |
| Sempach              | Sursee-Mittelland     |
| Sursee               | Sursee-Mittelland     |
| St. Urban (Pfaffnau) | Luzern WEST           |
| Triengen             | Sursee-Mittelland     |
| Udligenswil          | LuzernPlus/RKK (2022) |
| Ufhusen              | Luzern WEST           |
| Vitznau              | LuzernPlus/RKK (2022) |
| Wauwil               | Sursee-Mittelland     |
| Weggis               | LuzernPlus/RKK        |
| Werthenstein         | Luzern WEST           |
| Wikon                | zofingenregio         |
| Willisau             | Luzern WEST           |
| Wolhusen             | Luzern WEST           |
| Zell                 | Luzern WEST           |



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)